

Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** zur

Unternehmensfortführung gemäß § 201 Abs. 2 Z 2 UGB

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 19. September 2017, überarbeitet im Juni 2018)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gegenstand und Anwendungsbereich	2
2. Definitionen	2
3. Gesetzliche Annahme der Unternehmensfortführung	3
4. Unternehmensplanung als Ausgangspunkt für die Beurteilung	3
5. Der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehende Gründe	4
6. Abgehen von der Fortführungsannahme	4
7. Dauer der Unternehmensfortführung (Prognosezeitraum)	5
8. Berichterstattung im Anhang	5
9. Berichterstattung im Lagebericht	6
10. Konsequenzen eines Abgehens von der Fortführungsannahme	6
11. Unternehmensfortführung bei Unternehmensteilen bzw. im Konzern	7
12. Anwendungszeitpunkt	7
Anhang: Erläuterungen und Anwendungshinweise	8

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Die Annahme der Unternehmensfortführung („going concern-Prämisse“) ist ein zentraler Bewertungsgrundsatz bei der Aufstellung von Abschlüssen nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB). Bei der Beurteilung, ob diese Annahme gerechtfertigt ist, können sich im Einzelfall schwierige Fragen ergeben.
- (2) Zielsetzung dieses Fachgutachtens ist es, eine Interpretation für diese Beurteilung zu schaffen, die die Meinung des Berufsstands darlegt. Die Regeln der Insolvenzordnung (IO) bezüglich des Vorliegens einer Überschuldung sind von den unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Unternehmensfortführung prinzipiell zu unterscheiden, wobei auf die Angabepflicht gemäß § 225 Abs. 1 UGB (Erläuterung, ob bei negativem Eigenkapital eine Überschuldung im Sinn der IO vorliegt) hingewiesen wird.
- (3) Dieses Fachgutachten geht nicht auf Besonderheiten bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen ein.

2. Definitionen

- (4) Nachstehende Begriffe sind für das Fachgutachten von zentraler Bedeutung:
 - **Unternehmensfortführung:** Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit und damit die Nutzung und Realisation der unternehmerisch genutzten Vermögensgegenstände sowie die Bedienung der Schulden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
 - **Fortführungsannahme („going concern-Prämisse“)** im Sinne des § 201 Abs. 2 Z 2 UGB: allgemeiner Bewertungsgrundsatz und gesetzliche Grundannahme, wonach bei der Bewertung des Vermögens und der Schulden von der Unternehmensfortführung auszugehen ist, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
 - **Abschlussaufsteller:** diejenigen Personen, die gemäß dem UGB oder anderen Normen zur Abschlussaufstellung verpflichtet sind. Gemäß dem UGB sind dies der Unternehmer bzw. bei Kapitalgesellschaften die gesetzlichen Vertreter.
 - **Fortführungsprognose:** Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens im Zusammenhang mit der Fortführungsannahme des UGB, basierend auf der Unternehmensplanung; sie ist erforderlich bei Vorliegen von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehen, d.h. wenn nicht ohne weiteres von der Fortführungsannahme ausgegangen werden kann.

Davon zu unterscheiden ist die **Fortbestehensprognose** als Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens gemäß § 67 IO („Überschuldung“; vgl. dazu im Detail „Leitfaden Fortbestehensprognose“, Gemeinsame Stellungnahme der KWT, der WKO und der KMU Forschung Austria aus 2016).
 - **Der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehende Gründe** sind tatsächliche (betriebliche, finanzielle) oder rechtliche Ereignisse oder Gegebenheiten, die zu einer wesentlichen Unsicherheit bezüglich der Unternehmensfortführung führen können.
 - Eine **wesentliche Unsicherheit** bezüglich der Unternehmensfortführung besteht im Zusammenhang mit Gründen, die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehen, dann, wenn das Ausmaß dieser Gründe und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens so groß sind, dass eine angemessene Angabe von

Art und Auswirkungen der Unsicherheit im Abschluss notwendig ist, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

3. Gesetzliche Annahme der Unternehmensfortführung

- (5) § 201 Abs. 2 Z 2 UGB normiert eine gesetzliche Fortführungsannahme, von der nur abgegangen werden darf, wenn ihr tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (6) Für die Fortführungsannahme sind keine besonderen Nachweise zu führen, wenn ein grundsätzlicher Fortführungswille des Unternehmers besteht und insbesondere unter Berücksichtigung einer Gesamtschau aus Ereignissen und Gegebenheiten, wie z.B. einer nachhaltigen Gewinnsituation, einem leichten Zugriff auf finanzielle Mittel und einem positiven Eigenkapital, der Fortführungsannahme keine Gründe entgegenstehen.
- (7) Wenn der Unternehmensfortführung tatsächliche oder rechtliche Gründe möglicherweise entgegenstehen, ist die Unternehmensfortführung anhand einer Fortführungsprognose zu beurteilen.

4. Unternehmensplanung als Ausgangspunkt für die Beurteilung

- (8) Gemäß § 1189 Abs. 3 ABGB sowie § 22 Abs. 1 GmbHG bzw. § 82 AktG sind die Geschäftsführung bzw. die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, ein Rechnungswesen zu führen, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Diese Verpflichtung umfasst auch das Vorliegen einer den Unternehmensgegebenheiten entsprechenden Unternehmensplanung, insbesondere wenn der Unternehmensfortführung möglicherweise Gründe entgegenstehen, vor allem wenn das Vorliegen insolvenzrechtlicher Tatbestände droht.
- (9) Die Unternehmensplanung muss das Unternehmen vollständig erfassen und die relevanten und wesentlichen Entwicklungen mit ihren Chancen und Risiken in plausibler Weise berücksichtigen; sie muss vom Abschlussaufsteller für maßgeblich erklärt werden. Sie hat aktuell, realistisch und widerspruchsfrei zu sein und die zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Faktoren sowie die Ausgangslage aus der Vergangenheit konsistent einzubeziehen. Die Darstellung darf nicht irreführend sein, und die wesentlichen Planungsannahmen sind offenzulegen. Die Unternehmensplanung muss von einem sachkundigen Dritten innerhalb angemessener Zeit nachvollziehbar sein.
- (10) Die Unsicherheit von Planungsannahmen ist aufgrund vorliegender Informationen unter Berücksichtigung ihrer Quellen und deren Verlässlichkeit, der historischen Entwicklung und des Vorliegens externer Einflussfaktoren unter Berücksichtigung der Fähigkeit zur eigenständigen Umsetzung einzuschätzen. Das Schwergewicht ist dabei auf Annahmen zu legen, die hinsichtlich Ausmaß und Wahrscheinlichkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensplanung haben.
- (11) Der Detaillierungsgrad richtet sich nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe sowie den jeweiligen Planungsannahmen; er reicht von einer reinen Ertragsplanung bis zu einer integrierten Planungsrechnung einschließlich detaillierter Erläuterung der Annahmen und

deren Herleitung sowie verbaler Kommentierung nicht-finanzieller Aspekte. Die Planungsperioden sind der laufenden Berichterstattung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb anzugleichen.

5. Der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehende Gründe

- (12) Der Abschlussaufsteller hat zu beurteilen, ob der Unternehmensfortführung möglicherweise tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.
- (13) Tatsächliche entgegenstehende Gründe können sich aus Ereignissen und Gegebenheiten betrieblicher oder finanzieller Art ergeben.
- (14) Rechtliche Gründe, die grundsätzlich, aber nicht in jedem Fall zwingend, der Fortführungsannahme entgegenstehen, können zum Beispiel sein:
 - das Vorliegen insolvenzrechtlicher Tatbestände (Zahlungsunfähigkeit nach § 66 IO, bei Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften Überschuldung nach § 67 IO),
 - das Auslaufen von Verträgen oder Konzessionen, die wesentliche Grundlage für die Unternehmenstätigkeit sind, oder
 - die Auflösung aufgrund gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Befristung.
- (15) Der Auswirkung solcher möglicherweise entgegenstehender Gründe kann durch Maßnahmen des Abschlussaufstellers entgegengewirkt werden.
- (16) Im Zusammenhang mit Gründen, die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehen, muss der Abschlussaufsteller im Zuge der Abschlussaufstellung unter Berücksichtigung allenfalls getroffener oder geplanter Maßnahmen einschätzen, ob eine wesentliche Unsicherheit bezüglich der Unternehmensfortführung vorliegt, ohne dass bereits ein Abgehen von der Fortführungsannahme geboten ist, oder dieses Abgehen geboten ist (vgl. Abschnitt 6.).
- (17) Eine wesentliche Unsicherheit besteht, wenn das Ausmaß dieser Gründe und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens so groß sind, dass eine angemessene Angabe von Art und Auswirkungen der Unsicherheit im Abschluss notwendig ist, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.
- (18) Der Abschlussaufsteller hat die Beurteilung der Angemessenheit der Fortführungsannahme zum Zeitpunkt der Abschlussaufstellung vorzunehmen und dabei alle verfügbaren Informationen heranzuziehen. Es sind auch Ereignisse zu berücksichtigen, die erst nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind.

6. Abgehen von der Fortführungsannahme

- (19) Wenn die ernsthafte Absicht besteht, die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder das Unternehmen aufzulösen, dann ist mangels Fortführungswillens von der Fortführungsannahme abzugehen.
- (20) Ein Abgehen von der Fortführungsannahme ist auch dann geboten, wenn eine realistische Alternative zur Einstellung der Unternehmenstätigkeit oder zur Auflösung des

Unternehmens fehlt. Dies ist dann der Fall, wenn hinreichend sichere (das sind substantielle und in hohem Maße wahrscheinliche) tatsächliche oder rechtliche Gründe vorliegen, die aufgrund ihres Ausmaßes und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens eine Unternehmensfortführung im Prognosezeitraum in hohem Maße unwahrscheinlich erscheinen lassen.

7. Dauer der Unternehmensfortführung (Prognosezeitraum)

- (21) Das UGB enthält keine Vorschriften darüber, für welchen Zeitraum die Unternehmensfortführung zu beurteilen ist. Nach Ansicht des Fachsenats kann grundsätzlich von einem Beurteilungszeitraum von zumindest zwölf Monaten ab dem Abschlussstichtag ausgegangen werden.
- (22) Im Zeitpunkt der Abschlussaufstellung dürfen bei Annahme der Unternehmensfortführung keine fundierten Anhaltspunkte vorliegen, die eine Unternehmensfortführung über den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Abschlussstichtag hinaus in hohem Maße unwahrscheinlich erscheinen lassen.
- (23) Stellt sich allerdings während der Abschlussaufstellung heraus, dass der Unternehmensfortführung möglicherweise Gründe entgegenstehen, weil beispielsweise Plan-Ist-Vergleiche negativ ausfallen, so muss der Abschlussaufsteller über eine zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag umfassende Unternehmensplanung hinaus weitere Nachweise für die Fortführungsannahme erbringen. Dafür ist eine aktualisierte Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr und bei erkennbarer erheblicher negativer Abweichung auch eine erweiterte Unternehmensplanung für einen Zeitraum von zumindest zwölf Monaten ab dem Abschlussaufstellungszeitpunkt bzw. für das gesamte folgende Geschäftsjahr zu erstellen und im Hinblick auf die Unternehmensfortführung zu beurteilen; diese Beurteilung ist die Fortführungsprognose.
- (24) In besonderen Fällen kann auch ein noch längerer Zeitraum in die Beurteilung einzu beziehen sein. Bei allzu weit in die Zukunft reichenden Planungen sind die dazu erforderlichen Vermutungen in der Regel zu weitgehend, um eine ausreichende Prognosesicherheit aufzuweisen.

8. Berichterstattung im Anhang

- (25) Im Anhang sind gemäß §§ 236 und 237 Abs. 1 Z 1 UGB die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden so zu erläutern, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (Generalnorm der Rechnungslegung nach § 222 Abs. 2 UGB) vermittelt wird. Wenn der Bewertungsgrundsatz der Fortführungsannahme angewandt wird, ist dies im Anhang anzugeben.
- (26) Sollte der Bewertungsgrundsatz der Fortführungsannahme nicht angewandt werden, ist dies im Anhang anzugeben und zu begründen. Die Auswirkungen der Abkehr von diesem Bewertungsgrundsatz sind zu erläutern.
- (27) Zur Erfüllung der Generalnorm des § 222 Abs. 2 UGB ist eine wesentliche Unsicherheit bezüglich der Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung im Anhang anzugeben. Falls der Abschlussaufsteller zu dem Schluss kommt, dass die Anwendung der Fortführungsannahme unter den gegebenen Umständen insgesamt zwar angemessen ist, jedoch eine wesentliche Unsicherheit besteht, muss er im Anhang

- die wesentlichen der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe und seine Pläne, diesen Gründen zu begegnen, angemessen darstellen und
 - zweifelsfrei angeben, dass eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Gründen besteht, die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehen, und das Unternehmen daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Schulden zu begleichen.
- (28) Auch Ereignisse nach dem Abschlussstichtag im Sinne von § 238 Abs. 1 Z 11 UGB können im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung stehen. Die diesbezügliche Berichterstattung hat daher auch solche Ereignisse zu umfassen.
- (29) Zusätzlich zu den Angaben zur Unternehmensfortführung als Bewertungsgrundsatz nach dem UGB ist gemäß § 225 Abs. 1 UGB im Falle eines negativen Eigenkapitals im Anhang zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.
- (30) Bei Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 1a UGB geht § 242 Abs. 1 UGB davon aus, dass auch ohne Erstellung eines Anhangs ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Eine Kleinstkapitalgesellschaft ist daher auch bei Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit bezüglich der Unternehmensfortführung nicht zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Angaben verpflichtet. Gleichwohl muss der Abschlussaufsteller die Beurteilung der Fortführungsannahme vornehmen und das Ergebnis dieser Beurteilung bei der Abschlussaufstellung berücksichtigen. Dies gilt für alle Jahresabschlüsse ohne Anhang.

9. Berichterstattung im Lagebericht

- (31) Die erforderliche Berichterstattung zur Unternehmensfortführung im Lagebericht ergibt sich weitgehend aus der AFRAC-Stellungnahme 9 (März 2016).
- (32) Im Lagebericht sind gemäß § 243 Abs. 1 UGB auch die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben. Gemäß § 243 Abs. 3 Z 1 UGB ist auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen. Dies umfasst auch die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe.
- (33) Falls der Abschlussaufsteller zu dem Schluss kommt, dass die Anwendung der Fortführungsannahme unter den gegebenen Umständen zwar angemessen ist, jedoch eine wesentliche Unsicherheit besteht, muss er im Lagebericht Angaben analog zu jenen im Anhang gemäß Rz (27) machen.

10. Konsequenzen eines Abgehens von der Fortführungsannahme

- (34) Ein Abgehen von der Fortführungsannahme führt zur Änderung der Bewertungsmethoden für die von der Einstellung der Unternehmenstätigkeit betroffenen Vermögensgegenstände und Schulden.

- (35) Ohne formale Auflösung des Unternehmens sind die übrigen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze weiterhin zu beachten. Insbesondere gelten nach wie vor das Vorsichts- und das Realisationsprinzip. Bei den Vermögensgegenständen ist zu prüfen, ob aufgrund der Verkürzung der Nutzungsdauer oder der Änderung der Verwertungsannahmen Abschreibungspläne zu ändern oder außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen sind. Weiters sind Verpflichtungen aufgrund der Beendigung des Unternehmens (z.B. gegenüber Arbeitnehmern) zu passivieren.
- (36) Für den Fall der Auflösung einer Kapitalgesellschaft bestehen sondergesetzliche Regelungen in § 211 Abs. 3 AktG und § 91 Abs. 1 GmbHG, die sinngemäß auch für andere bilanzierende Unternehmen gelten. Demnach sind für die von den Abwicklern bzw. Liquidatoren aufzustellenden Abschlüsse die Bewertungsnormen des UGB nicht anzuwenden. Auf diese sondergesetzlichen Normen wird hier nicht weiter eingegangen.
- (37) Im Anhang sind die infolge des Abgehens von der Fortführungsannahme geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Auswirkung der Änderungen zu erläutern.

11. Unternehmensfortführung bei Unternehmensteilen bzw. im Konzern

- (38) Die Fortführungsannahme bezieht sich auf das Gesamtunternehmen. Demzufolge führt die Einstellung eines Unternehmensteils nicht zwangsläufig zu einem Abgehen von der Fortführungsannahme für das Unternehmen als Ganzes. Unabhängig davon ist bei der Bewertung des dem einzustellenden Unternehmensteil zuzuordnenden Vermögens die geänderte Verwendungsabsicht zu berücksichtigen.
- (39) Bei Aufstellung eines Konzernabschlusses bezieht sich die Fortführungsannahme aufgrund der Einheitstheorie auf den gesamten Konzern als wirtschaftliche Einheit; die Einstellung eines Konzernteils muss daher nicht zu einem Abgehen von der Fortführungsannahme für den Gesamtkonzern führen. Allerdings sind bei einem Konzernabschluss verstärkt die oft vorhandenen Haftungs- und sonstigen Verflechtungen zwischen den Konzernunternehmen zu berücksichtigen, welche die Fortführung des Konzerns gesamthaft beeinflussen können (z.B. Insolvenz einer Konzerngesellschaft, existenzbedrohende Konzernhaftungen oder Konzernfinanzierungen über Cash Pooling). Die Ausführungen zur Berichterstattung im Anhang und im Lagebericht gelten sinngemäß auch für den Konzernanhang und den Konzernlagebericht.

12. Anwendungszeitpunkt

- (40) Dieses Fachgutachten ist mit Veröffentlichung anwendbar.

Anhang: Erläuterungen und Anwendungshinweise

Zu Rz (4):

Die begriffliche Trennung von Fortführungsprognose im Sinne von § 201 Abs. 2 Z 2 UGB und Fortbestehensprognose im Zusammenhang mit § 67 IO („Überschuldung“) ist sinnvoll und geboten.

Die Fortbestehensprognose im Sinne der IO soll die Frage beantworten, ob trotz einer rechnerischen Überschuldung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Lebensfähigkeit (insbesondere Zahlungsfähigkeit) des Unternehmens angenommen werden kann, widrigenfalls die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen ist. Die IO insgesamt ist primär auf die Sanierung des Schuldners, weiters die Gleichbehandlung von Gläubigern und gegebenenfalls die bestmögliche Verwertung des Vermögens gerichtet. Die Notwendigkeit einer Fortbestehensprognose ist abweichend von der Fortführungsprognose unabhängig von der Abschlussaufstellung zu sehen.

Das Unternehmensrecht hingegen stellt in § 201 Abs. 2 Z 2 UGB die gesetzliche Annahme auf, dass bei der Abschlussaufstellung von der Unternehmensfortführung auszugehen ist („Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, ...“). Der Nebensatz „solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen“ weist auf eine möglicherweise notwendige Widerlegung der Vermutung der Fortführung hin. Der Abschlussaufsteller hat – je nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit der möglicherweise entgegenstehenden Gründe – die Fortführungsannahme im Zuge der Abschlussaufstellung zu begründen oder zu widerlegen. Dies erfolgt aufgrund einer (unternehmensrechtlichen) Fortführungsprognose.

Sowohl Fortführungs- als auch Fortbestehensprognose sind Instrumente zur Beurteilung des Vorliegens der Unternehmensfortführung bzw. des Fortbestehens, die auf der Unternehmensplanung basieren, deren Ausgestaltung und Detailliertheit sich aus den Anforderungen der speziellen Unternehmensgegebenheiten ergeben (Rz (8) ff.).

Die unternehmensrechtliche Fortführungsprognose und die in fortgeschrittenen Krisenstadien zu erstellende insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose haben unterschiedliche Zwecke und Ausgestaltungen. Beide basieren jedoch auf derselben Planung und sind daraus jeweils zweckorientiert abzuleiten.

Im Unterschied zur insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose liegt zur unternehmensrechtlichen Fortführungsprognose – soweit ersichtlich – noch keine Rechtsprechung vor. Auch dies mag in der Praxis dazu beitragen, dass die Begriffe oftmals nicht unterschieden werden.

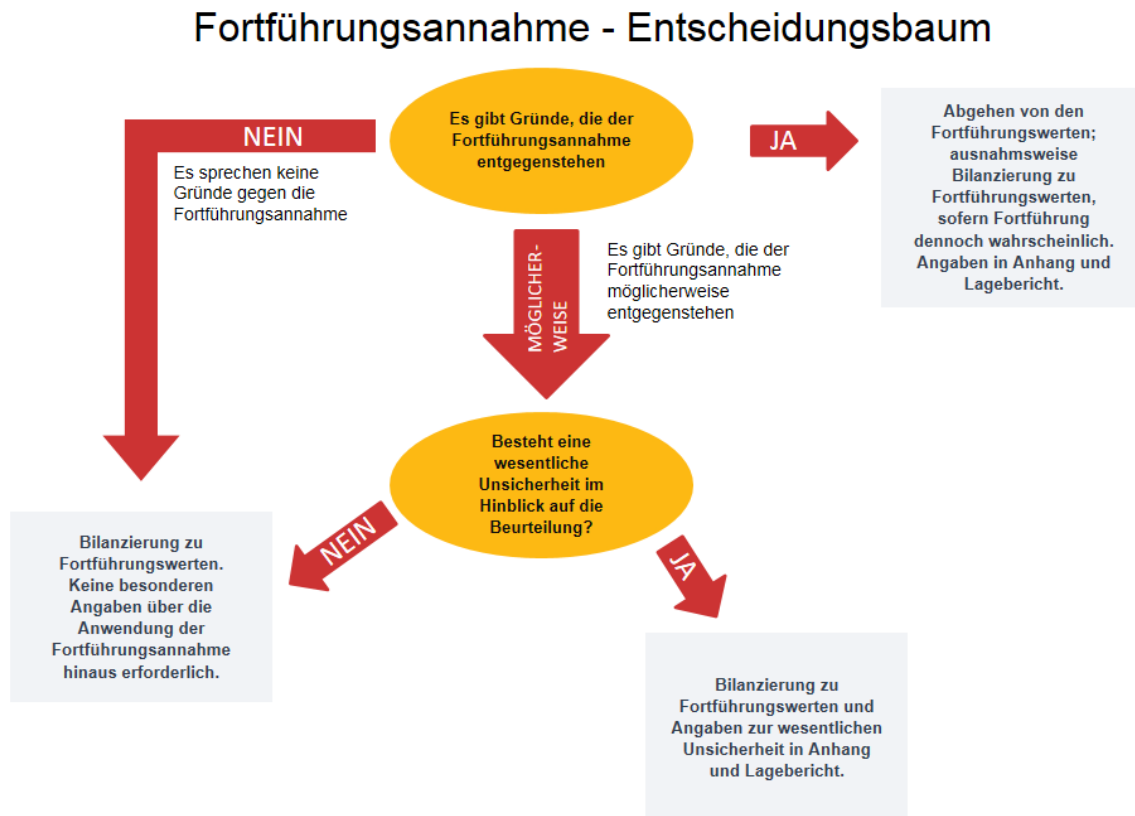
Zu Rz (5) ff.:

Die hier dargestellte mehrstufige Beurteilungslogik sieht vor:

- Eingangs wird beurteilt, ob ohne besondere Nachweise von der Fortführungsannahme ausgegangen werden kann, weil keine Gründe dagegen sprechen (Abschnitt 3.), oder ob der Fortführungsannahme (möglicherweise) Gründe entgegenstehen. In diesem Fall wird anschließend beurteilt, ob
- sich aus dem Ausmaß dieser Gründe und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens eine wesentliche Unsicherheit bezüglich der Unternehmensfortführung ergibt (Abschnitt 5.) oder

- hinreichend sichere tatsächliche oder rechtliche Gründe vorliegen, die aufgrund ihres Ausmaßes und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens eine Unternehmensfortführung im Prognosezeitraum in hohem Maße unwahrscheinlich erscheinen lassen, sodass von den Fortführungswerten abzugehen ist (Abschnitt 6.).

Folgende Grafik dient zur Illustration:



Dies entspricht auch der Beurteilungslogik des IAS 1.25, der die Begriffe der erheblichen Zweifel und der wesentlichen Unsicherheit in der folgenden Bedeutung verwendet (der für Zwecke der Abschlussprüfung vom Abschlussprüfer zu beachtende Prüfungsstandard ISA 570 enthält dieselbe Logik):

- Erhebliche Zweifel (im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung) können durch einzelne oder mehrere Ereignisse oder Gegebenheiten finanzieller oder betrieblicher Art aufgeworfen werden, sofern diese nicht durch andere Faktoren abgemildert werden. Dies entspricht dem Begriff der einer Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe.
- Eine wesentliche Unsicherheit (im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung) besteht im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die einzeln oder zusammen erhebliche Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen können, wenn das mögliche Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens so groß sind, dass eine angemessene Angabe von Art und Auswirkungen der Unsicherheit im Abschluss notwendig ist, um eine sachgerechte Gesamtdarstellung zu ermöglichen.

Zu Rz (11):

Als Anhaltspunkt für die Detailliertheit der Planung können die inhaltlichen Anforderungen gemäß dem aktualisierten „Leitfaden Fortbestehensprognose“ (2016) herangezogen werden.

Auf die zukünftige Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit ist besonders Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang kann das „Orientierungshilfeerkennnis“ des OGH (19.01.2011, 3Ob99/10w) hilfreich sein:

„Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner mehr als 5 % aller fälligen Schulden nicht begleichen kann. Von Zahlungsfähigkeit darf ein Zahlungsempfänger ausgehen, wenn der Schuldner 95 % oder mehr aller fälligen Schulden begleichen kann. Eine Zahlungsstockung liegt vor, wenn eine ex-ante-Prüfung ergibt, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass der Schuldner in einer kurzen, für die Beschaffung der benötigten Geldmittel erforderlichen, im Durchschnittsfall (wenn Umschuldungen vorzunehmen sind; Vermögensobjekte verkauft werden sollen, Gesellschafterdarlehen vereinbart werden sollen uä) drei Monate nicht übersteigenden Frist alle seine Schulden pünktlich zu zahlen in der Lage sein wird. Eine noch längere Frist setzt voraus, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit der Beseitigung der Liquiditätsschwäche zu rechnen ist.“

Zu Rz (13):

Im Folgenden sind Beispiele für betriebliche, finanzielle und sonstige Gründe aufgeführt, die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehen. Die Auflistung ist weder erschöpfend, noch weist das Vorliegen eines oder mehrerer der Punkte immer darauf hin, dass ein der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehender Grund vorliegt.

- betriebliche Gründe
 - Absicht des Managements zur Liquidierung des Unternehmens oder zur Einstellung der Geschäftstätigkeit
 - Verlust von Mitgliedern des Managements in Schlüsselfunktionen ohne Ersatz
 - Verlust von besonders wichtigen Märkten, Schlüsselkunden, Franchiseverträgen, Lizenzen oder Hauptlieferanten
 - Arbeitskonflikte
 - Engpässe bei wichtigen Zulieferungen
 - Aufkommen eines äußerst erfolgreichen Konkurrenten
- finanzielle Gründe
 - negatives Eigenkapital
 - Fälligwerden von Darlehensverbindlichkeiten mit fester Laufzeit ohne realistische Aussicht auf Verlängerung sowie übermäßiger Verlass auf kurzfristige Darlehen zur Finanzierung langfristiger Vermögenswerte
 - Anzeichen für den Entzug finanzieller Unterstützung durch Gläubiger
 - vergangenheits- oder zukunftsorientierte Finanzrechnungen deuten auf negative betriebliche Cashflows hin
 - ungünstige Schlüsselfinanzkennzahlen
 - erhebliche betriebliche Verluste oder erhebliche Wertbeeinträchtigung bei Vermögenswerten, die zur Generierung von Cashflows dienen
 - ausstehende oder ausgesetzte Gewinnausschüttungen
 - Unfähigkeit zur Zahlung an Gläubiger bei Fälligkeit
 - Unfähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen von Darlehensvereinbarungen
 - Änderung der Zahlungsbedingungen der Lieferanten von einer Kreditgewährung zu einer Zahlung bei Lieferung

- Unfähigkeit zur Beschaffung von Finanzmitteln für wichtige neue Produktentwicklungen oder für andere wichtige Investitionen
- sonstige Gründe
 - Verstoß gegen eigenkapitalbezogene oder sonstige gesetzliche Anforderungen
 - schwebende gerichtliche oder behördliche Verfahren gegen das Unternehmen, die im Erfolgsfall zu Verbindlichkeiten führen, welche das Unternehmen nicht erfüllen kann
 - Änderungen von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften oder politische Änderungen, die voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf das Unternehmen haben
 - Eintreten nicht versicherter oder unterversicherter Schadenfälle

Zu Rz (14):

Mit Konkurseröffnung ist das Unternehmen zwar formaljuristisch aufgelöst, eine Liquidation findet aber bei Unternehmensfortführung nicht statt, sodass eine Insolvenz der Fortführungsannahme nicht in jedem Fall entgegensteht.

Zu Rz (15):

So kann bspw. der Unfähigkeit eines Unternehmens, seinen regulären Schuldentrückzahlungen nachzukommen, durch Pläne des Abschlussaufstellers entgegengewirkt werden, ausreichende Cashflows durch alternative Maßnahmen herbeizuführen, z.B. durch Veräußerung von Vermögenswerten, Neufestlegung von Darlehensrückzahlungen oder Beschaffung von zusätzlichem Kapital. Entsprechend kann der Verlust eines Hauptlieferanten durch die Verfügbarkeit einer geeigneten alternativen Bezugsquelle abgemildert werden. Ebenso können Patronatserklärungen, Rangrücktrittsvereinbarungen oder andere Finanzierungszusagen den Auswirkungen der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehender Gründe entgegenwirken.

Für die Fähigkeit kleinerer Unternehmen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist häufig die laufende Unterstützung durch Gesellschafter-Geschäftsführer wichtig. Wenn ein kleines Unternehmen größtenteils durch ein Darlehen des Gesellschafter-Geschäftsführers finanziert wird, kann es von Bedeutung sein, dass diese Mittel nicht entzogen werden. So kann bspw. die Fortführung eines kleinen Unternehmens, das in finanziellen Schwierigkeiten ist, davon abhängen, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer ein Darlehen zugunsten von Banken oder anderen Gläubigern als nachrangig erklärt oder das Unternehmen bei Aufnahme eines Darlehens unterstützt, indem er mit seinem persönlichen Vermögen als Sicherheit bürgt. Sofern derartige Gegebenheiten in die Fortführungsannahme einfließen, sind sie angemessen zu dokumentieren.

Zu Rz (19):

Die ernsthafte Absicht als Akt der inneren Willensbildung der zuständigen Unternehmensorgane muss bis zum Tag der Abschlussaufstellung in ausreichendem Ausmaß nach außen in Erscheinung getreten sein, z.B. durch einen entsprechenden Beschluss oder eine entsprechende Kommunikation im Unternehmen (an die Mitarbeiter) oder an Dritte.

Zu Rz (20):

Zur Frage des erforderlichen Ausmaßes der Wahrscheinlichkeit finden sich in der Literatur folgende Sichtweisen:

IDW PS 270 Tz 8: „Die aus der Annahme einer nicht gegebenen Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu ziehenden Konsequenzen müssen durch eine hohe Wahrscheinlichkeit abgesichert werden“.

Urnik/Urtz/Rohn in Straube, § 201 Rz 34: „Weitgehende Einigkeit besteht ..., dass ein Abgehen von der „going concern“-Prämisse ... erst zu einem relativ späten Zeitpunkt zu erfolgen hat. Es muss sich um Ausnahmefälle handeln bzw der Sachverhalt muss hinreichend konkretisiert und schwerwiegend sein“.

Fraberger/Petritz in Hirschler, § 201 Rz 37: „Abgehen erst bei hinreichender Konkretisierung der Sachverhalte als erforderlich angesehen“; „Geeignet erscheint, dem in den IAS verankerten hohen Wahrscheinlichkeitserfordernis der fehlenden realistischen Alternative zu einer Nichtfortführung zu folgen.“

Zusammenfassend lässt sich daraus schließen, dass für ein Abgehen von der Fortführungsannahme jedenfalls ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit einer Nichtfortführung erforderlich ist und nicht bloß eine überwiegende Wahrscheinlichkeit.

Zu Rz (21):

Die Frist von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Abschlussstichtag, ist aus dem Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ableitbar, weil Unternehmen die Planung für das Folgejahr üblicherweise im letzten Viertel des laufenden Geschäftsjahrs erstellen und diese Planung dann in der Regel die Grundlage für die Fortführungsannahme bzw. auch für die Fortführungsprognose ist. Im Zeitpunkt der Abschlussaufstellung wird eine der Fortführungsprognose zugrundeliegende Planung mit den tatsächlichen Zahlen kontrolliert und bei Vorliegen einer entsprechenden Planungstreue der Ist-Zahlen in der Regel auch als zuverlässig anerkannt.

Eine Orientierung gibt auch IAS 1.26, da auch nach den IFRS das „going concern principle“ als fundamentaler Bewertungsgrundsatz gilt, von dem bis zur Widerlegung auszugehen ist: *„Bei der Einschätzung, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist, zieht das Management sämtliche verfügbaren Informationen über die Zukunft in Betracht, die mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag umfasst, aber nicht auf diesen Zeitraum beschränkt ist. Der Umfang der Berücksichtigung ist von den Gegebenheiten jedes einzelnen Sachverhalts abhängig.“*

In der unternehmensrechtlichen Kommentarliteratur finden sich unterschiedliche Aussagen, auf welchen Zeitraum sich die Vermutung der Unternehmensfortführung beziehen muss. Ähnlich IAS 1.26 wird aber auch hier überwiegend von einem (Mindest-)Zeitraum von zwölf Monaten – gerechnet ab dem Abschlussstichtag – ausgegangen. Darüber hinaus dürfen keine fundierten Anhaltspunkte vorliegen, dass danach eine Unternehmensfortführung überwiegend unwahrscheinlich ist. „Die aus der Annahme einer nicht gegebenen Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu ziehenden Konsequenzen müssen durch eine hohe Wahrscheinlichkeit abgesichert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Prognosesicherheit mit zunehmender Länge des Prognosezeitraums abnimmt. Daher ermöglicht diese Mindestperiode von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag eine hinreichende Sicherheit, sofern keine besonderen Unsicherheiten bestehen ...“ (So IDW PS 270 Tz 8. Dieser Standard bezieht sich grundsätzlich auf die Abschlussprüfung, diese Aussage ist aber auch für Zwecke der Rechnungslegung unverändert zu übernehmen.)

Zu Rz (22) ff.:

Nach herrschender Auffassung ist angesichts der jeder Prognose immanenten Unsicherheit auf einen mit hinreichender Sicherheit überschaubaren Zeitraum abzustellen, der von den jeweiligen Gegebenheiten abhängt, aber mindestens zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag umfassen muss. Zeiträume, für die eine Prognose nicht mehr einigermaßen verlässlich erstellbar ist, sind nicht mehr „mit hinreichender Sicherheit überschaubar“. Da die aus der Annahme einer nicht gegebenen Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu ziehenden Konsequenzen durch eine hohe Wahrscheinlichkeit abgesichert sein müssen, ist der Prognosezeitraum für

die Fortführung grundsätzlich kurz, es sei denn, es liegen Gegebenheiten vor, die zu einem späteren Zeitpunkt sehr wahrscheinlich eintreten oder gar fixiert sind (z.B. Ablauf eines Patents, das Geschäftsmodell ist von längerfristigen Projekten bestimmt oder sieht gewisse Laufzeiten vor oder folgt einem starken, mehrjährigen Zyklus). Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu Prognosezeiträumen z.B. bei Unternehmensbewertungen oder Impairment Tests dar.

Zu Rz (23):

Aus dem Blickwinkel der unternehmensrechtlichen Fortführungsannahme ist der der Beurteilung zugrundeliegende Zeitraum von zwölf Monaten ab Abschlussaufstellung bzw. das laufende und das folgende Geschäftsjahr ausreichend, damit sich nicht wegen zu weit in der Zukunft liegender Vermutungen eine zu große Prognoseunsicherheit ergibt. Diesfalls würde sich daher der Zeitraum für die Fortführungsprognose je nach dem Zeitpunkt der Abschlussaufstellung auf maximal ca. eineinhalb bis zwei Jahre ab dem Abschlussstichtag bzw. ca. ein bis eineinhalb Jahre ab dem Abschlussaufstellungszeitpunkt erstrecken.

Zu Rz (27):

Die Erläuterungen zum RÄG 2014 stellen zu § 237 UGB klar, dass „wesentliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung anzugeben sind“.

Die Angabepflicht bei einer wesentlichen Unsicherheit steht im Einklang mit IAS 1.25. Allerdings verlangen die IFRS in IAS 1.122 auch die Offenlegung wesentlicher Ermessensentscheidungen, worunter das IFRIC (vgl. July 2014 IFRIC Update) auch die Ermessensentscheidung subsumiert, dass trotz Vorliegens der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehender Gründe keine wesentliche Unsicherheit besteht (dies entspricht dem sogenannten „close call“ nach ISA 570.20). Daher sind nach den IFRS allenfalls auch die Gründe, die der Fortführungsannahme möglicherweise entgegenstehen, sowie die Gründe, warum keine wesentliche Unsicherheit besteht, anzuführen. Im zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art. 11 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 wird dies ebenso verlangt. Ein solches Erfordernis besteht im Rahmen der Abschlussaufstellung nach dem UGB nicht, es sei denn, dass diese Angaben zur Erfüllung der Generalnorm (§ 222 Abs. 2 UGB) erforderlich sind.

Bezüglich näherer Angaben zu Plänen des Abschlussaufstellers, Gründen, die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehen, entgegenzuwirken, sodass keine wesentliche Unsicherheit besteht, wird auf die Anwendungshinweise zu Rz (15) verwiesen.

Zu Rz (34) bis (37):

Die hier erläuterten Konsequenzen im Fall des Abgehens von der Fortführungsannahme folgen einem Stufenkonzept:

1. Rz (35): Wenn ein Abgehen von der Fortführungsannahme (allerdings noch keine formale Auflösung) erforderlich ist und damit die Nutzung und Realisation der unternehmerisch genutzten Vermögensgegenstände sowie die Bedienung der Schulden nicht mehr im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs möglich ist, so erfolgt unter Aufrechterhaltung der übrigen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des UGB eine Abschlussaufstellung auf Basis der Nutzung und Realisation der unternehmerisch genutzten Vermögensgegenstände sowie der Bedienung der Schulden im Rahmen des neu festzulegenden dem Abgehen von der Fortführungsannahme entsprechenden, auf Einstellung ausgerichteten

(„außergewöhnlichen“) Geschäftsbetriebs. Sollte im Zuge nachfolgender Abschlussaufstellungen wieder von der Fortführungsannahme ausgegangen werden können, kann dies zu entsprechenden Zuschreibungen führen.

2. Rz (36): Im Fall der Auflösung gelten die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des UGB (wie beispielsweise das Vorsichts- und das Realisationsprinzip) nicht mehr, und es werden Zerschlagungswerte angesetzt. Die Auflösungsgründe einer Aktiengesellschaft sind in § 203 AktG, jene einer GmbH in § 84 GmbHG, jene einer Personengesellschaft (OG, KG) in § 131 UGB, jene eines Vereins in § 28 f. VerG, jene einer Genossenschaft in § 36 GenG und jene einer Privatstiftung in § 35 PSG aufgezählt. Wird das Unternehmen trotz „formaler“ Auflösung fortgeführt (z.B. in einem Konkursverfahren) und kann die Fortführungsannahme unter Berücksichtigung aller Umstände aufrecht bleiben, dann sind weiterhin Fortführungswerte anzusetzen. Solche Fälle bedürfen einer entsprechenden Darstellung und Begründung im Anhang (§ 237 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 236 erster Satz UGB).